

Ständige Kommission für Weiter- und Fortbildung SKWF  
Commission permanente pour les formations postgraduée et continue CPF

Prüfungskommission / Commission d'examen Präsident / Président: Dr. med. Beat Nick

## Prozedere der halbstündigen Prüfungssitzung bei der FAP II Psychiatrie und Psychotherapie

---

Der Kandidat/die Kandidatin erscheint zum halbstündigen Kolloquium vor den 3 Fachexperten. Der erste Experte hat die schriftliche Arbeit des Kandidaten beurteilt (allenfalls auch eine modifizierte Fassung) und leitet das Gespräch. Die anderen zwei Experten orientieren sich anhand der Vorstellung des Kandidaten über die schriftliche Arbeit, wobei der dritte Experte ein stichwortartiges Protokoll der Sitzung führt. Auch sorgt er für die einwandfreie Tonbandaufnahme des Kolloquiums (schaltet das Gerät ein und diktiert zu Beginn den Namen des Kandidaten und der anwesenden Experten auf das Gerät).

Der erste Experte stellt die anderen Experten vor und informiert über das Prozedere der folgenden halben Stunde. Anschliessend stellt der erste Experte dem Kandidaten die Aufgabe, innerhalb max. 10 Minuten das Wesentliche der eingereichten Arbeit in freier Rede (ohne Hilfsmittel) zusammenzufassen.

Nach dem Exposé des Kandidaten führt der erste Experte mit dem Kandidaten während etwa 10 Minuten ein Gespräch über die Arbeit und den darin vorgestellten klinischen Fall. Die Fragen zielen insbesondere auf eine kritische Reflexion der Wahl und der Schwierigkeiten sowie der therapeutischen Beziehung des Falles.

In den nächsten 5 Minuten erteilt der erste Experte zunächst dem 2. und dann dem 3. Experten das Wort, damit diese je eine oder mehrere Fragen stellen können (ebenfalls zur Arbeit und dem darin beschriebenen Fall).

In den letzten Minuten beurteilen die 3 Fachexperten das Gespräch in Abwesenheit des Kandidaten, zunächst je einzeln anhand des Evaluationsblattes. **Danach entwickeln sie über die Evaluation einen Konsens, der von allen unterzeichnet wird.**

Die Beurteilung wird nun dem Kandidaten vom ersten Experten eröffnet und kurz erläutert.

Bei nicht bestandener Prüfung ist nach der Prüfung die Tonbandaufnahme zu kontrollieren, damit im Falle eines Defektes ein nachträgliches Protokoll verfasst werden kann.

Bei ungenügender Prüfung ist ein ausführliches Protokoll zu verfassen. Die Begründung des negativen Prüfungsbescheides muss anhand des Protokolls klar nachvollziehbar sein.

Die Tonbandaufnahme wird beim regionalen Verantwortlichen der Prüfungskommission aufbewahrt und nach unbenutzt abgelaufener Rekursfrist gelöscht. Bei nicht bestandener Prüfung müssen die Tonbandaufnahmen und Protokolle 5 Jahre aufbewahrt werden.

Überarbeitet November 2016  
B. Nick